



ENTWURF M. WEINBERG / BERLIN

Stand der Buchdruckerei R. Boll, Berlin

ist, wie ich kürzlich gesehen habe, anderer Ansicht. Das Gericht ist zwar immerhin so rücksichtsvoll, den Auftrag, den der Gebrauchsgraphiker herein genommen hat, wie es ausdrücklich bemerkt, nicht als unentgeltlichen Auftrag anzusehen. Aber sein Ergebnis ist trotzdem, daß der Gebrauchsgraphiker nichts fordern kann, obwohl er geliefert hat, wobei übrigens unklar bleibt, ob es sich um Skizzen oder Entwürfe handelte, und obwohl der Preis von 200 M. unstreitig ausdrücklich vereinbart war. Und der Grund, aus dem der Gebrauchsgraphiker mit seiner Klage abgewiesen wird, ist der, daß der Besteller gesagt hat, die Arbeit gefällt mir nicht! Ich habe mir vorhin erlaubt, als meine Erfahrung vorzutragen, wie leicht der Sprachgebrauch die Rechtsprechung auf Irrwege leitet. Ein Beweis dafür ist das Nürnberger Urteil. Es war fast allgemein üblich, den Vertrag mit dem Besteller als »Kauf« zu bezeichnen. Der Besteller kaufte die Skizzen, das Entgelt des Gebrauchsgraphikers wurde als Kaufpreis für Skizzen oder Entwürfe bezeichnet. Daran hält sich oder denkt wenigstens der Nürnberger Richter, wenn er ausführt, der Vertrag, durch den sich der Gebrauchsgraphiker verpflichtet, einen Entwurf zu liefern, und der Besteller sich verpflichtet, den vereinbarten Preis dafür zu bezahlen,

sei zwar kein Auftrag, wohl aber ein Kauf, und da die Kaufsache noch nicht existiere, so sei es eben ein Kaufvertrag über eine künftige Sache. Daran schließt sich dann die Erwägung, man könne doch gar nicht wissen, wie die zukünftige Sache am Ende aussehen werde, und niemand, am wenigsten ein Kaufmann, kaufe die Katze im Sack; also könne höchstens ein sogenannter »Kauf auf Besicht« vorliegen, bei dem der Käufer sich das Recht vorbehalten hat, sich erst dann, wenn er die Sache gesehen hat, endgültig zu entschließen, ob er sie nehmen wolle oder nicht. Fällt die Entschließung im letzteren Sinne, so kann der Gebrauchsgraphiker mit seiner Arbeit wieder heimgehen und bekommt eben nichts, weil aus dem Kauf nichts geworden ist. (§§ 495, 496 BGB.)

Das bezeichnen und bekämpfen wir Juristen als Begriffsjurisprudenz, als eine Rechtsprechung, die logisch zu sein glaubt, und dabei vor den Tatsachen und vor der Gerechtigkeit die Augen schließt.

Um solchen Justizirrtümern, deren Folgen schwere Sie ohne weiteres erkennen, vorzubeugen, ist bei allen Beratungen des Vereins der Plakatsfreunde und des B. d. G., die zu der Gebührenordnung und den Lieferungsbedingungen geführt haben, zum Ausdruck gebracht worden, daß der